

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) Fachbereich für Wald und Umwelt

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang *Forstwirtschaft* („Bachelor of Science“)

gültig ab Wintersemester 2009/2010

In der Fassung vom 25.05.2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung, Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Bachelor of Science* in dem 6-semesterigen Studiengang *Forstwirtschaft* und wird ergänzt durch die Praktikumsordnung, das Curriculum sowie die Modulbeschreibungen. Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Der Studiengang Forstwirtschaft (B.Sc.) befähigt die Absolventen für einen beruflichen Einsatz in forstlichen, holzwirtschaftlichen wie auch fachverwandten Unternehmungen und Dienstleistungsbetrieben. Er qualifiziert in besonderem Maße für das selbstständige forstliche Betriebsmanagement, d.h. die Planung, Anleitung und Umsetzung sowie das Controlling aller forstpraktischen Arbeiten und Betriebsabläufe unabhängig von Eigentums- und Rechtsform.

Die Absolventen sind befähigt, die vielfältigen Aspekte nachhaltiger Waldwirtschaft im Spannungsfeld wachsender ökonomischer, ökologischer wie auch sozioökonomischer Gesellschaftsansprüche an den Wald, einschließlich der Belange des Wildtier- und Naturschutzmanagements, gegeneinander abzuwägen, fachlich fundierte Entscheidungen zu treffen und diese gegenüber Dritten zu vertreten. Insofern sind die Absolventen in der Lage, auch in Umwelt- und Naturschutzbehörden bzw. NGO's wald- und naturschutzfachliche Planungen und Projekte kompetent zu begleiten. Die Absolventen sind befähigt, erfolgreiche Unternehmensgründungen zu initiieren und das breite Spektrum forstlicher Dienstleistungen auch privatwirtschaftlich anzubieten. Kenntnisse über den Rohstoff Holz und seine breiten Verwendungsmöglichkeiten sowie über Mechanismen des Rohstoffmanagements, der Holzsortierung und dem Aufbau von Logistikstrukturen qualifizieren die Absolventen darüber hinaus für eine Vielzahl von Tätigkeiten im näheren Umfeld holz- und energiewirtschaftlicher Unternehmungen.

§ 3 Lern- und Studienziele

Die speziellen Studienziele sollen die Absolventen im Hinblick auf ihre Nachfrage und Verwendung in der beruflichen Praxis insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche befähigen:

- Die Absolventen arbeiten eigenverantwortlich im forstlichen Betriebsmanagement und leiten die forstpraktischen Arbeiten und Betriebsabläufe an.
- Die Absolventen arbeiten in der Holzverarbeitenden Industrie, speziell im Rohstoffmanagement sowie der Holzaustrahlung und -sortierung.
- Die Absolventen arbeiten in walddatenschutzfachlichen Projekten oder in Behörden im Bereich des Umweltmonitorings, der Erstellung von Pflege- und Entwicklungs- bzw. Managementplänen sowie der Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- Die Absolventen arbeiten in der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Leitung von Jugendwaldheimen, Waldkindergärten oder in umweltpädagogischen Fortbildungsstätten.
- Die Absolventen sind hauptberuflich im Jagd- und Wildtiermanagement tätig. Sie sind befähigt, wald- wie wildökologische Aspekte im Waldmanagement zu integrieren.
- Die Absolventen sind Mitarbeiter in Projekten der waldökosystembezogenen Forschung.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- Fachkompetenz zum selbständigen Betriebsmanagement
- Problemlösungs- und Entscheidungskompetenzen
- Teamfähigkeiten und sozialen Kompetenzen
- Prozess- und Projektmanagementkompetenzen
- kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten
- Fähigkeiten im Bereich der Informationsbeschaffung und -verarbeitung

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren entsprechend der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) in der gültigen Fassung durchgeführt.
- (3) Der/die Bewerber/in hat zur Immatrikulation eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Allgemeine Hochschulreife
 - Fachgebundene Hochschulreife
 - Fachhochschulreife
 - Gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Schule.

Zugelassen werden können außerdem beruflich qualifizierte Bewerber nach § 8 Abs. 2 und 3 BbgHG vom 18.12.2008 (siehe Anlage 6).

- (4) Für ausländische Bewerber/innen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Schulabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Absolventen von Partnerhochschulen, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; www.uni-assist.de).
- (5) Für ausländische Bewerber/innen gilt als sprachliche Zulassungsvoraussetzung der

Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: Deutsche Sprachprüfung „Europaratsnorm B1“ mit mindestens der Note 2 bewertet, „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens vier mal der Note 3 bewertet oder vergleichbare Qualifikationen.

- (6) Studierende, die in gleichen oder gleichartigen Studiengängen einer Hochschule den Prüfungsanspruch verloren haben, können (gemäß §6 (2) der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung) für die Zulassung abgelehnt werden. Als gleichartig werden die folgenden Studiengänge angesehen:
- Forstwirtschaft (Dipl. und B.Sc.)
 - Forstwissenschaft (Dipl. und B.Sc.)
 - International Forest Ecosystem Management (B.Sc.)
 - sowie weitere, artverwandte Studiengänge (Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss)

§ 5 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium ist gegliedert in:
- 1. und 2. Semester: Theoretisches Studiensemester (vornehmlich Vermittlung ökologisch-naturwissenschaftlicher und ökonomisch-technischer Grundlagen)
 - 3. und 4. Semester: Theoretisches Studiensemester (anwendungsbezogene Lehre, v.a. mit den Schwerpunkten Produktion, Dienstleistung und Absatz im Bereich Waldmanagement)
 - 5. Semester: Praktisches Studiensemester (mit starkem Berufsbezug)
 - 6. Semester: Theoretisches Studiensemester (projektorientierte Umsetzung von innovativen Betriebsführungsstrategien; wissenschaftliches Arbeiten (Bachelorarbeit))
- (2) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (3) Für die Module werden nach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Pro Semester müssen aus allen angebotenen Modulen (Pflicht und Wahlpflicht) in der Regel 30 Leistungspunkte erzielt werden. Die Mindestzahl der Leistungspunkte zur Erreichung des Bachelorgrades beträgt 180 ECTS Credits.
- (4) Die im Wahlpflichtbereich zu erbringenden ECTS Credits sind zwischen den Semestern übertragbar. Sofern die für die Belegung notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, können Wahlpflichtmodule aus höheren Semestern vorgezogen oder im Einzelfall aus niedrigeren Semestern nachgeholt werden. Die Übertragbarkeit von Pflichtmodulen ist nur nach vorhergehender Zustimmung durch die Studiengangsleitung auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Struktur und Ziel des Studiums bzw. der Lehrveranstaltungen werden im Curriculum beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).
- (6) Einen curricularen Sonderfall bilden die Spezialisierungsmodule (nicht curricular gebundene Wahlpflichtmodule). Diese dienen der Erweiterung und spezifischen Ergänzung des curricular vorgesehenen Lehrangebots und sollen den unter §3 formulierten Zielen des Studiengangs entsprechen. Spezialisierungsmodule können sowohl aktuell eingebrachte Angebote im eigenen Studiengang darstellen als auch aus anderen Studiengängen ausgewählt werden (z.B. dem Studiengang Forstwirtschaft, Landschaftsnutzung und Naturschutz oder auch einem Studiengang einer anderen

Hochschule). Sie können in der Regel zweimal zu je 4 ECTS Credits innerhalb des Studienzeitraumes belegt werden. Besitzen die ausgewählten Spezialisierungsmodule weniger als 4 ECTS Credits, müssen die ggf. fehlende ECTS Credits, die zur Erreichung der für den Bachelorabschluss vorgeschriebenen 180 ECTS Credits benötigt werden, durch die Belegung weiterer Module nachgewiesen werden. Im Falle des Überschreitens der maximal 8 anrechenbaren ECTS Credits, werden die überschüssigen Credits der Spezialisierungsmodule gestrichen und nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Spezialisierungsmodule müssen nach vorhergehender Zustimmung durch die Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (7) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerbern aus dem Semestern der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Curriculum angeboten werden. 10% der Plätze können direkt von den Dozenten vergeben werden. Das Anmelde- und Auswahlverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule wird durch die Studiengangsleitung bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt (Ausnahme: im ersten und sechsten Semester finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt). Alle weiteren Voraussetzungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

§ 6 Praktisches Studiensemester

In das Studium ist ein praktisches Studiensemester integriert, das in Kooperation mit einem Praxispartner absolviert werden soll und auf die Bachelorarbeit vorbereitet. Organisation und inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters werden in der Ordnung für das praktische Studiensemester (siehe Anlage 5) geregelt.

§ 7 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen.
- (3) Das praktische Studiensemester wird entsprechend der Praktikumsordnung bewertet.
- (4) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
 - b) das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat;
 - c) die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe. Die Leistungspunkte des praktischen Studiensemesters werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (6) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und

Studienleistungen für Studenten oder Studentinnen gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Es kann gestattet werden, gleichwertige Leistungsnachweise ganz oder teilweise in anderer Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Fristen und Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Die zur Erreichung der Semesterleistung (in der Regel 30 ECTS Credits) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung hat – außer im Krankheitsfall – spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfungen schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Im Falle von Krankmeldung oder Nichtbestehen werden Wiederholungsprüfungen im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Semesters angeboten. Nur in begründeten Ausnahmefällen, kann eine durch den Dekan in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu genehmigende abweichende Regelung getroffen werden. Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Verlauf der nächsten zwei Semester nach dem letzten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Abmeldung von einer Prüfungsleistung muss diese im regulären Prüfungszeitraum zwei Semester nach dem letzten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Im Rahmen des Bachelorstudiums können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer vierten ersten Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. In der Folge ist der Studierende zu exmatrikulieren; er kann bundesweit in diesem Studiengang an einer Fachhochschule nicht wieder zugelassen werden oder sich in einem solchen Studiengang einschreiben.
- (3) Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung der/dem Prüfer/in übergibt.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Das Studium schließt die Anfertigung einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit von 12 ECTS-Leistungspunkten ein.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbst um ein Thema für die Bachelorarbeit und um einen Betreuer, der in der Regel auch erster Gutachter sein soll, sowie einen zweiten Gutachter zu bemühen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von den das Fachgebiet vertretenden Professoren oder Professorinnen bzw. Professoren- oder Professorinnenvertretungen ausgegeben werden. Die Bachelorarbeit kann von ihnen oder von prüfungsberechtigten Personen, die durch den Fachbereichsrat bestätigt werden, betreut und begutachtet werden. Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Fachhochschule, z.B. an einer Partnerinstitution angefertigt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des oder der Fachbereichsverantwortlichen und der

Benennung eines der beiden Gutachter aus dem jeweiligen Fachbereich.

- (4) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit für maximal drei Personen vergeben werden. Die Beiträge der einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen müssen abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (5) Die verbindliche Anmeldung des Themas durch die Studierenden hat in der Regel bis zum 15. April des 6. Semesters zu erfolgen. Für den Verzug gelten die Bestimmungen der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (§22 (5)). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig, kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung von einem Monat gewährt werden.
- (6) Die Form der Bachelorarbeit muss den Standards für wissenschaftliche Berichte entsprechen.
- (7) Ein die Bachelorarbeit begleitendes Bachelorseminar dient der Diskussion, Präsentation und der Prüfung der Eigenständigkeit der Leistung.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel in Abstimmung mit dem Fachgebietsverantwortlichen in deutscher Sprache anzufertigen.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in 4 gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich einmal in digitalisierter Form fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- (10) Die Bachelorarbeit wird durch zwei Gutachter bewertet, deren Noten zu je 50% in die Gesamtnote eingehen. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist beim Dekan zu begründen, die Studierenden sind davon in Kenntnis zu setzen (gemäß §15 (13) der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung).
- (11) Wird eine Bachelorarbeit nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres nach offizieller Bewertung zu wiederholen.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird gemäß der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt (siehe Anlage 3).

§ 11 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung im Studiengang *Forstwirtschaft* verleiht die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie

gilt für Studierende des Bachelorstudienganges *Forstwirtschaft* an der HNEE ab dem Wintersemester 2009/2010.

veröffentlicht: am:

Anlagen

1. Curriculum und Modulbeschreibungen
2. Diploma Supplement
3. Zeugnis der Bachelorprüfung
4. Bachelorurkunde
5. Ordnung des praktischen Studienseesters
6. Liste einschlägiger Berufsabschlüsse